BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950 Ausgegeben am 28. Jänner 1950 4. Stück

12. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz.
13. Bundesgesetz: Außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Apothekenwesens.
14. Bundesgesetz: Weinsteuernovelle 1949.
15. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz.
16. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
17. Bundesgesetz: Steuerermäßigungsgesetz 1949.
18. Verordnung: Umrechnung von Entgelten in ausländischer Währung.
19. Verordnung: 2. Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung.
20. Kundmachung: Ermächtigung des Magistrates Graz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für das Gebiet der Stadt Graz.
21. Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Feldbach zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Feldbach, Fehring und Kirchbach.
22. Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Liezen zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Liezen, St. Gallen, Rottenmann, Irdning, Gröbming, Schladming und Bad Aussee.
23. Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Mürzzuschlag und Kindberg.

12. Bundesgesetz vom 7. Dezember 1949, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 33/1949 (2. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 33/1949, wird abgeändert wie folgt:

§ 30, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Die von Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften treten für den Bereich der der Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe, soweit einzelne Bestimmungen nicht schon durch § 25, Abs. (2), aufgehoben werden, mit 31. Dezember 1950 außer Wirksamkeit."

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl Maisel

13. Bundesgesetz vom 7. Dezember 1949, betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Apothekenwesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag die Mindestdauer der im § 3, Abs. (6), des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5/1907, für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke geforderten fachlichen Tätigkeit in einer inländischen Apotheke auf sechs Monate zu verkürzen, wenn der in Betracht kommende Apotheker seinen Beruf in Österreich wegen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und wegen seiner Kriegsgefangenschaft nicht ausüben konnte.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft. Es verliert am 31. Juli 1950 seine Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl Maisel

14. Bundesgesetz vom 7. Dezember 1949 über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz über die Weinsteuer vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, in der

Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 165, über die Wiedereinführung der Weinsteuer und des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 28/1949, über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1948), wird abgeändert wie folgt:

Der § 2, Abs. (1), hat zu lauten:

„Die Weinsteuer beträgt vom Hektoliter:

a) für Traubenmost, Wein, Malzwein, vergorenen und halbvergorenen Met, andere weinähnliche Getränke, weinhaltige Getränke mit Ausnahme des Tresterweines, dann für genußfertigen Obst- und Beerenmost, bei dem die Gärung durch Pasteurisierung oder auf andere Weise gehemmt wurde und der mehr als 0·5 Volumprozent Alkohol enthält oder konzentriert ist, 25 S; ferner wird bis 31. Dezember 1950 ein Aufbauzuschlag von 75 S eingehoben;

b) für Obst- und Beerenmost, soweit er nicht unter lit. a fällt, dann für Obst- und Beerenwein und für unvergorenen (süßen) Met 2·50 S; ferner wird bis 31. Dezember 1950 ein Aufbauzuschlag von 7·50 S eingehoben."

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl Margarétha

15. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1949, betreffend Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160 (3. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Wiedereinstellungsgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 35/1949, und des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 81, wird abgeändert wie folgt:

1. § 8, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Eine Kündigung wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer darf außer in den Fällen des Abs. (2) der Dienstgeber bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1949 nur nach Zustimmung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen; diese Frist verlängert sich hinsichtlich der Dienstverhältnisse wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung [§ 3, Abs. (1)] erst nach dem 31. Dezember 1948, jedoch vor dem 1. Jänner 1950 ausgestellt wird, bis 31. Dezember 1950, hinsichtlich jener Dienstverhältnisse wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung [§ 3, Abs. (1)] erst nach dem 31. Dezember 1949 ausgestellt wird, bis 31. Dezember 1951."

2. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können nur bis zum 31. Dezember 1949 geltend gemacht werden. Diese Frist verlängert sich für geschädigte Dienstnehmer, die erst nach dem 30. September 1949 in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz begründen oder ihren dauernden Aufenthalt nehmen oder erst nach dem 30. September 1949 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimkehren, bis zum 31. Dezember 1950."

Artikel 2.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl Maisel

16. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1949 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 136, und vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. 253, wird wie folgt abgeändert:

In den §§ 3, Abs. (1), 4, Abs. (1), 6, 8, Abs. (1) und (2), und 9, Abs. (1), sind die Worte „31. Dezember 1949" durch die Worte „30. Juni 1950", im § 3, Abs. (3), die Worte „1. Jänner 1950" durch die Worte „1. Juli 1950" zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft. Mit der Vollziehung sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut.

Renner

Figl Kolb Tschadek

17. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 über eine Ermäßigung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Steuerermäßigungsgesetz 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 132, wird in nachstehender Weise geändert:

1. § 32, Abs. (6), hat zu lauten:

„(6) Die Einkommensteuer der Steuergruppe II beträgt jährlich für je 100 S des Einkommens [Abs. (5)],

wenn dieses 2.000 S nicht übersteigt	...	0 S,
vom Mehrbetrag bis	3.000 S	2 S,
„ „ „	4.000 S	4 S,
„ „ „	5.000 S	6 S,
„ „ „	6.000 S	8 S,
„ „ „	8.000 S	10 S,
„ „ „	10.000 S	12 S,
„ „ „	12.000 S	14 S,
„ „ „	14.000 S	16 S,
„ „ „	16.000 S	18 S,
„ „ „	18.000 S	20 S,
„ „ „	20.000 S	24 S,
„ „ „	25.000 S	28 S,
„ „ „	30.000 S	34 S,
„ „ „	50.000 S	40 S,
„ „ „	200.000 S	44 S,
„ „ „	1,000.000 S	47 S,
„ „	über 1,000.000 S	50 S.“

2. § 32, Abs. (7), hat zu lauten:

„(7) Die Einkommensteuer der Steuergruppe I beträgt bis zu einem Einkommen von 25.600 S das Eineinhalbfache der Einkommensteuer der Steuergruppe II; für höhere Einkommen ist sie gleich der um 8 v. H. des Einkommens [Abs. (5)] vermehrten Einkommensteuer der Steuergruppe II, darf aber nicht 56 v. H. des Einkommens [Abs. (5)] übersteigen.“

3. § 32, Abs. (9), hat zu lauten:

„(9) Die Kinderermäßigung beträgt für jede nach Abs. (4) anrechenbare Person in Prozenten der Steuersätze des Abs. (6)

bei einem Einkommen bis	2.000 S...	0 v. H.,
vom Mehrbetrag bis	3.000 S...	80 v. H.,
„ „ „	4.000 S...	50 v. H.,
„ „ „	5.000 S...	30 v. H.,
„ „ „	6.000 S...	20 v. H.,
„ „ „	8.000 S...	17 v. H.,
„ „ „	16.000 S...	14 v. H.,
„ „ „	18.000 S...	12 v. H.,
„ „ „	20.000 S...	10 v. H.,
„ „ „	25.000 S...	8 v. H.,
„ „ „	30.000 S...	5 v. H.,
„ „ „	40.000 S...	4 v. H.,
„ „ „	50.000 S...	3 v. H.,
„ „ „	100.000 S...	0 v. H.

Übersteigt das Einkommen 100.000 S, so vermindert sich die Kinderermäßigung um 2 v. H. des Mehrbetrages über 100.000 S; bis zu einem Einkommen von 5300 S beträgt die Kinderermäßigung für jede anrechenbare Person mindestens 60 S.“

4. Im § 32 wird nach Abs. (9) als neuer Absatz eingefügt:

„(10) Wenn die Einkommensteuer nicht durch volle Schilling teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 g als volle Schilling zu rechnen.“

5. Im § 39, Abs. (7), erster Satz, entfallen die Worte „der Steuergruppen I und II sowie die Kinderermäßigung“.

6. Im § 39, Abs. (8), erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Für andere als eintägige Lohnzahlungszeiträume sind die nach Abs. (7), erster Satz, auf den Taglohn entfallenden Lohnsteuersätze mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes [Abs. (6)] zu vervielfachen.“

§ 2. (1) Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1949, die freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer), soweit sie im Einzelfall 400 S nicht übersteigen.

(2) Die am 1. Dezember 1949 gemäß der Teuerungszuschlagsverordnung 1949 vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 118, und gemäß der Teuerungszuschlagskundmachung vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 121, ausgezahlten Sonderzahlungen sind steuerrechtlich wie Zuwendungen im Sinne des Abs. (1) zu behandeln. Dasselbe gilt für gleichartige Sonderzahlungen an die Bediensteten der Bundesländer und der Gemeinden.

§ 3. (1) Die in den Monaten November oder Dezember des Jahres 1949 vereinbarte einmalige Überbrückungshilfe für Dienstnehmer unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer), soweit sie ein Viertel der dem einzelnen Dienstnehmer für den Monat November zustehenden Bezüge nicht übersteigt; übersteigt sie ein Viertel, so tritt für den die Grenze übersteigenden Betrag Steuerpflicht ein, es sei denn, daß die Überschreitung der Grenze nur geringfügig ist oder daß der Gesamtbetrag der Überbrückungshilfe im Hinblick auf die Höhe des Einkommens nicht unangemessen ist.

(2) Die Überbrückungshilfe gilt nicht als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Von der den Bundesbediensteten gewährten Überbrückungshilfe ist ein Pensions(Provisions)-beitrag nicht einzuheben.

§ 4. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

a) Der gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 100 (Aufbauzuschlagsgesetz), einzuhebende Aufbauzuschlag zur Körperschaftsteuer;

b) Abschnitt I der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen (Steueränderungs-Verordnung — StÄV.) vom 20. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 510;

c) § 2 der Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung — GAV.) vom 31. März 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 162.

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich, wenn das Einkommen 50.000 S nicht übersteigt, um 20 v. H., sie erhöht sich, wenn das Einkommen 500.000 S übersteigt, um 10 v. H.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt bei Einkommen von

a) 50.010 S bis 56.810 S
24 v. H. des Einkommens zuzüglich 50 v. H. des 50.000 S übersteigenden Einkommensbetrages,

b) 100.010 S bis 125.000 S
30 v. H. des Einkommens zuzüglich 50 v. H. des 100.000 S übersteigenden Einkommensbetrages,

c) 500.010 S bis 543.470 S
40 v. H. des Einkommens zuzüglich 50 v. H. des 500.000 S übersteigenden Einkommensbetrages.

§ 5. (1) Die Bestimmungen des § 1, Z. 1 bis 4, und des § 4 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1950, die Bestimmungen des § 1, Z. 5 und 6, sind erstmalig für die nach dem 31. Dezember 1949 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Die Vollziehung des § 3, Abs. (2), obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Renner

Figl Margarétha Maisel

18. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Dezember 1949, betreffend die Umrechnung von Entgelten in ausländischer Währung.

Auf Grund des § 5, Abs. (1), des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 942, wird verordnet:

Entgelte in ausländischer Währung sind zur Berechnung der Umsatzsteuer wie folgt auf Schilling umzurechnen:

		Schilling
1	Pfund Sterling (£)	59·80
1	ägyptisches Pfund (ägypt. £)	61·30
1	südafrikanisches Pfund (südafr. £)	59·80
100	türkische Pfund (türk. £)	703·40
100	USA-Dollar ($)	2135·—
100	canadische Dollar (can. $)	1941·40
100	argentinische Pesos (arg. Pesos)	239·65
100	portugiesische Escudos (Escudos)	74·30
100	Schweizer Franken (sfrs)	496·75
100	belgische Francs (bfrs)	42·70
100	französische Francs (ffrs)	5·60
100	Hollandgulden (hfl)	469·90
100	tschechoslowakische Kronen (Kčs)	28·80
100	dänische Kronen (dKr)	252·25
100	norwegische Kronen (nKr)	243·90
100	schwedische Kronen (sKr)	345·—
100	ungarische Forint (Ft)	124·30
100	deutsche Mark (DM)	507·40
100	Lire (Lit)	3·40
100	Pesetas (Pes)	198·70
100	Dinar (Din)	28·80
100	Lewa (Lewa)	6·50
100	Zloty (Zl)	4·65
100	Lei (Lei)	12·40
100	chilenische Pesos	50·55
100	brasilianische Cruzeiros	116·20
100	Drachmen	—·13

Margarétha

19. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Dezember 1949 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 123, über die Einhebung einer Beförderungsteuer (2. Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 123, über die Einhebung einer Beförderungsteuer (Beförderungsteuergesetz) wird verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 1. Jänner 1950 bis zum 31. Dezember 1951 durchgeführte gewerbsmäßige entgeltliche Beförderungen [§ 1, Abs. (1), Z. 1, des Gesetzes] nachstehender Güter unterliegen nicht der Beförderungsteuer, wenn für die Beförderungsleistung nicht mehr als 96 v. H. des normalen tarifmäßigen Beförderungsentgeltes berechnet werden:

1. Asche der Post 84 des Österreichischen Eisenbahn-Gütertarifes, Teil I, Abteilung B (ÖGTIB);

2. Asphalt der Posten 87, 91, 92 und 93 des ÖGTIB;
3. Bauornamente der Post 105 des ÖGTIB;
4. Betonwaren der Post 109 des ÖGTIB;
5. Dachpappe der Posten 146 und 147 des ÖGTIB;
6. Eisenbauwerkteile der Post 168 des ÖGTIB;
7. Spundwandeisen der Post 176 des ÖGTIB;
8. Sand aus Post 194 des ÖGTIB;
9. Gebrauchte Baracken, Buden und Geräte zur Durchführung von Bauarbeiten aus Post 256 des ÖGTIB;
10. Gips der Post 262 des ÖGTIB;
11. Bauglas aus Post 273 des ÖGTIB;
12. Kalk der Posten 355 und 356 des ÖGTIB;
13. Kunstschiefer der Posten 400, 401 und 402 des ÖGTIB;
14. Leichtbauplatten der Posten 407, 408, 409 und 410 des ÖGTIB;
15. Magnesiterzeugnisse der Post 425 des ÖGTIB;
16. Mörtel der Post 462 des ÖGTIB;
17. Schutt der Post 572 des ÖGTIB;
18. Steine (Sand, Schotter) der Post 607 des ÖGTIB;
19. Teer der Post 631 des ÖGTIB;
20. Tonwaren der Posten 651 und 653 des ÖGTIB;
21. Zement der Post 695 des ÖGTIB;
22. Ziegel der Posten 697, 698 und 699 des ÖGTIB;

§ 2. Als Straßenbahnen im Sinne des Gesetzes sind anzusehen:

1. die Wiener Straßenbahnen- und Stadtbahnlinien (ohne Obuslinien);
2. die Grazer Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
3. die St. Pöltner Straßenbahnlinien;
4. die Klagenfurter Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
5. die Innsbrucker Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien) einschließlich der Linie Innsbruck—Hall i. T. und Innsbruck—Igls;
6. die Linzer Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
7. die Linie Ybbs—Kemmelbach—Ybbs;
8. die Linie Ebelsberg—St. Florian;
9. die Linie Unterach—See;
10. die Gmundner Straßenbahnlinien;
11. die Linie Baden—Bad Vöslau;
12. die Linie Salzburg—Parsch.

§ 3. (1) Ortslinienverkehr ist der Verkehr, der mit Kraftomnibussen linienmäßig innerhalb der Grenzen eines Gemeindegebietes betrieben wird.

(2) Als Ortslinienverkehr gilt auch der Verkehr zwischen zwei Gemeindegebieten, die aneinander grenzen und zwischen solchen Gemeindegebieten, die, ohne aneinander zu grenzen, in den besonderen Verkehrsbeziehungen einer Wohngemeinde zur Betriebsgemeinde stehen und zwischen deren Grenzen keine Betriebsgemeinden mit entsprechenden Verkehrsbeziehungen liegen, wenn der Verkehr vorwiegend der Massenbeförderung im Arbeiter-, Angestellten- und Schülerverkehr von und zur Arbeitsstätte dient.

(3) Der Verkehr gilt als linienmäßig, wenn er nach einem Fahrplan zwischen zwei bestimmten Orten geführt wird und die Kraftomnibusse der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1950 in Kraft.

Dr. Margarétha

20. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Dezember 1949 über die Ermächtigung des Magistrates Graz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für das Gebiet der Stadt Graz.

Das Oberlandesgerichtspräsidium Graz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, den Magistrat Graz zur erweiterten Vormundschaft für das Gebiet der Stadt Graz ermächtigt und ihm die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Tschadek

21. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Dezember 1949 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Feldbach zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Feldbach, Fehring und Kirchbach.

Das Oberlandesgerichtspräsidium Graz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaft Feldbach zur erweiteren Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Feldbach, Fehring und Kirchbach ermächtigt und ihr die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Tschadek

22. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Dezember 1949 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Liezen zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Liezen, St. Gallen, Rottenmann, Irdning, Gröbming, Schladming und Bad Aussee.

Das Oberlandesgerichtspräsidium Graz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaft Liezen zur erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Liezen, St. Gallen, Rottenmann, Irdning, Gröbming, Schladming und Bad Aussee ermächtigt, und ihr die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Tschadek

23. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Dezember 1949 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Mürzzuschlag und Kindberg.

Das Oberlandesgerichtspräsidium Graz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag zur erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Mürzzuschlag und Kindberg ermächtigt und ihr die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Tschadek

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54·— für Inlands- und S 76·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.